

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

PATENT,

Wegen

Abstellung

Der

Maßbräuche

Hey den

Handwerken.

Sub Dato { Wien / den 16. Augusti 1731.
Berlin / den 6. Augusti 1732.

Gebe / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussis. Hoff-Buchdrucker.

Herr **F**riedrich
Wilhelm, von **S**chwe-
des Gnaden König in Preuss-
sen / Marggraf zu Brandenburg / des

Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst/ Sowverainer
Prinz von Oranien, Neuschatel und Vailengin, in Geldern/ zu Mag-
deburg/ Eleve/ Göllich/ Berge/ Stättin/ Pommern/ der Cassuben
und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien / zu Crossen
Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Mün-
den/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Rageburg/ Ost-Friesland
und Mörs/ Graf zu Hohenzollern/ Ruyppin/ der Mark/ Ka-
vensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bübe-
ren und Lehdam / Herr zu Ravenslein / der Lande Kostoek/
Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und Breda/ &c. &c.

Thun kund und geben allen und jeden Unsern Regierungen / Krieger-
und Domainen-Cammern/ auch Steuer-Räthen und Magistraten in den
Städten / nicht minder insonderheit allen Handwercks-Zunngen und
Zünften/ und welche auf etliche Weise mit darzu gehören/ wie auch überhaupt
allen und jeden Andern gezeiten Untertanen in Gnaden zu vernehmen.
Demnach in den bisherigen bey dem noch für währenden allgemeinen
Reichs-Convent zu Regensburg gepflogenen Berathschlagungen unter
anderen auch ein Gutachten von den sämtlichen Churfürsten / Fürsten
und Ständen des Heil. Röm. Reichs / wieder die vielfältige bey dem
Handwercks-Zünften seither denen in vorigen Zeiten vom Reich gemach-
ten Policy-Ordnungen einzelblichene Mißbräuche/ am 22. Junii des nechst
verwichenen 1731ten Jahres abgefasset und Jhro Röm. Majestät zur
Genehmhaltung durch Dero dasige Commission überschicket worden / Jhro
Kajerl. Majestät auch sothanen Gutachten durchgehends ratificiret / und
darüber ein Patent begreifen und ins Reich ergehen lassen / welches von
Wort zu Wort lautet wie folget: Wir

WIR KARL Der Sechste von
 Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu
 allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien, zu
 Castilien, Arragon, Legion, Needer / Sicilien, zu Hieru-
 salem, Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatia &c. &c.

Entbieten Wir: Allen und Jedem Churfürsten / Fürsten / Geist- und Welt-
 lichen / Praelaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / und sonst allen
 andern Unern / und des Reichs Untertanen und Getreuen / so dann Allen und
 Jedem Unseren / und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoch- und Niederen Officieren / und
 gemeinen Soldaten / zu Hof und Fuß / wie die Nahmen haben / was Wärdn / Stand /
 oder Berufs die seynd / denen dieser Unser Kayserlicher officier Brieff, oder Glaubwürdige
 Abschrift davon zu sehen / oder zu lesen fürkommen wirdt / Linere Freyheit / Gnad
 und alles Gutes / und thuen Euch hiermit zu wissen; Nachdem vorgelommen / daß / ob
 Wir in verschiedenen Reichs- Abschieden / insonderheit aber der eingerichteten Reforma-
 tion guter Policey, im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37. so dann 1577. Tit. 37.
 & 38. wegen Abstellung deren bey denen Handwerckern / in gemein vorwilt / als ablenck-
 lich mit denen Landwercks- Knechten / Lehren / Gesellen / und Lehr- Knaben / eingewil-
 lenen Mißbräuchen / albereit gar heilshame Fürchung gesehen / solchen aber nicht alle-
 dings nachgeseh worden / auch nach und nach deren mehr / andere den vorgemelten Hand-
 Wercken eingeschlichen; Als ist vor nöthig erachtet worden / obgedachte Satzungen / und
 was wegen der Handwerckern in jüngstem Reichs- Abschied de Anno 1624. §. Die mit
 seches von den Causis Mandatorum & simplicis queresæ &c. 106. verordnet / nicht allein
 zu erneuern / sondern selgender gehalt zu verbeseren / und zu vernehmen.

Sollen im Heil: Röm: Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünfte
 ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit / welcher bevorzuehet / dazu jemand in Irren
 Nahmen nach Gutbefunden zu deputiren / anzustellen / Macht haben / auch an keinem Ort
 einige Handwercks- Articul, Gebrauche und Gewohnheiten passiret werden / Sie seyn
 dann entweder von der Landes- oder wenigst jenes Orts dazu berechtigten Obrigkeit / wie
 dann jedem Reichs- Standt ohne dem nach Gelegenheit der Zeit der Käuff- und Unthands-
 Käufft besitzender Regalien, alle Landts- Herrliche Gewalt / und in Ansehung derselben die
 Sclend- und Verbesserung der Tunungs- Brieff in ihrem Gedichte all weeg vorbehalten
 bleibet; nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung / nach der Sachen gegen-
 wärtigen Zustand confirmirt, und bekräftiget / hingegen All- diejenige / welche von denen
 Handwercks- Leuten / Meistern / und Gesellen / allein für sich / und ohne nun gedachter
 Obrigkeiten Erlaubnuß / Approbation, und Confirmation, aufgerichtet worden / oder ins-
 künftige aufgerichtet / und eingeführet werden mögten / Null, nichtig / unaltig / und un-
 kedingt seyn / wann auch Dieselbe im H: R: Reich seyne / wo es wolte / sich mit Einführung
 eigenwilliger Gebrauche hiewieder vergreiffen: Auch auf Obrigkeitliche Abtunung davon
 nicht absehen würden / sollen Selbige nach gebührend / bi- kriben Obrigkeitlicher Erkän-
 nuß / wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams / in dem H: R: R: auf ihren Hand-
 Wercken an keinem Ort passiret: Sondern von Jedermänniglich vor Handwercks- un-
 sähig / und unrichtig gehalten: Auch / wann Sie ausgetretten / ad Valvas Curiarum, oder
 anderen öffentlichen Orten ange schlagen / und aufgetrieben worden / so lang / und so viel / bis
 Sie / solchen ihren Verbrechen / und Unthaten wegen / Obrigkeitlich abgestraffet und publica
 Authoritate zu Ihrem Handwercke wiederum admittiret worden / mit welcher Straffe
 auch gegen diejenige Meister, und Gesellen / so der gleichen Ubertretung / biad angesetzt heult
 der Jüden Kunst gethabner Obrigkeitlichen Erkännuß / vor richtig und Handwercks- sähig
 halten / und zu Treibung des Handwerckes beförderlich seyn wolten / zu versehen.

A.

II. Damit

II.

Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen auch das hieshero fast gemein / und zur Gewohnheit wordene Austreiben der Gesellen / wie auch Derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten ins künftige gänzlich hinweg falle / und hiedurch die Wurzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Ervndt gehoben werde; So wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gänzlich verboten / und abgestafft / denen Meistern aber / gleichwohl ein vernünftige- und heilsamer Zwang gelassen / also / und dergestalt / daß bey all- und jeden Handwerckern / und Zünften / wie die Nahmen haben mögen / ein jeder Lehr- Jung / so aufgedungen wird / seinen Geburts- Brief / oder andere gültige Urkundt seines Herkommens an dem Ort / wo Er in die Lehr tritt / in die dritter Lade legen; und / wann Er loß gesprochen worden / den erhaltenen Lehr- Briefe ebenfalls / also beydes in originali ermeldter Meister- Lade zur Verwahrung geben / auch so lange / bis Er sich an einem gewissen Ort / aus welchem Er seines Fortgehens wegen beglaubte Nachricht unter dem däßigen Obrigkeit- und Handwercks- Siegel mitbringen muß / würcklich setzen / und Meister werden will / daseibst lassen; Das Handwerck hingegen Ihme zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft / wann Er dieselbe antreten / und sich anderer Orten um Inbeit bemühen will / beglaubte Abschrift / jedoch ein vor allemal bey Vermeidung unauweibender Straffe / nicht mehr als ein Einzig; es sey dann / daß Er der erteren wahren / und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise / und mirhin um eine neue geziemend bitte;) unter dem Handwercks- Siegel / und der Ober- Meister Unterschriß / von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehr- Briefe / oder statt jenes obbemerket- er anderer gültiger Urkundt gegen Erlegung obgesetzter / und nachdem die Sache wertläufig / 30. bis hochstens 45. Kr. Schreib- Gebühren ausantworten: So dann ohn weiteres Entgelt eingedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir geschworne vor- und andere Meister des Handwercks derer in der Stadt N. bescheinigen hiemit / das Gegenwärtiger Gesell / Nahmens N. von N. geburtig / so . . . Jahr alt / und von Statur . . . auch . . . Haaren ist / bey Uns alhier . . . Jahre . . . Wochen in Arbeit gestanden / und sich solche Zeit über / treu / fleißig / stille / friedsam / und ehrlich wie einem jeglichen Handwercks- Purschen gebühret / verhalten hat / welches Wir also attestiren / und deshalb Unsere sämtliche Mit- Meistere / diesen Gesellen nach Handwercks Gebrauch überall zu fordern / geziemend erluchen wollen. N. den . . . 2c. (L.S.) N. Ober- Meister. (L.S.) N. Ober- Meister. (L.S.) N. als Meister / wo obiger Gesell in Diensten gestanden. Sines Verhaltens wegen ertheilen solle / mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet / und sich in der Stadt / wo Er Arbeit sucht / bey dem Handwerck meldet / auf dessen Verweigung Ihn alle Meister / so Gesellen brauchen unverweigerlich zu fordern schuldig und verbunden seyndt; Wann Ihn nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird / muß Er als baldt / da Er selbige antritt / Seine unter dem Handwerck Siegel mitgebrachte Abschriften vom Geburts- und Lehr- Briefe / oder Urkundt / ungleich dem erhaltenen Handwercks- Attestat in däßige Meister- Lade zur Verwahrung niederlegen / und so lan. e / bis Er von dar wieder weg zu wandern gedonnen / darinnen lassen; Gebenedt dann ein solcher Gesell von diesem Ort / wo Er zuletzt in Arbeit gestanden / sich abermal weiter zu wenden / soll Er sein vorhabende Abreis Seinem Meister wenigst Acht Tage (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel Barbieren und Buchdrucken / ohnedis ein mehrere / woll gar Viertel- und Halb-jährige Zeit hergebracht;) vorher andeuten / so dann in alle Wege alle Anforderung / so die Obrigkeit / oder sonst jemand daseibst an Ihn haben indiget / richtig machen / und ausführen die Meister auch dabey ob die Entlassung etwa eines begangenen / noch nicht kundtbahren Verbrechen halber / begehret werde / Achtung zu geben / und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig / widrigenfalls / nach Beschaffenheit gebräucher

Con.

Conniwentz, mit gleichender Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn / dem Geßellen
 aber soll auff diesen Fall seine Kundschaft und Attestat keines wegs angehöret / Vielmehr
 so eine als anderes / bis Er sich der angeschuldigten Begünstigung / oder Zöderung ent-
 brochen / verläumert / mittin derselbe bis zu Austrag der Sache / an Ort und Stelle zu blei-
 ben / angehalten werden. Nun weilen auch dieses bey Abiraffung dergleichen Beschul-
 digten die Handwerker / da Ihnen in Ihren confirmirten Innungs- Articulen, aus bewe-
 genden Ursachen / einze Ort zu bestrafen / nachgelassen / dabey all zu sehr excediren pflegen /
 So soll hinwider weder denen Meistern / noch viel weniger Gesellen / einem Angesuldigten
 vor sich alleine seine Kundschaft und Attestat zu verläumern oder demselben zu bestrafen /
 nachgelassen : Sondern dieselbe allenmahls die vorgesagte Begünstigung sowohl bey denen
 Obermeistern und Beamten / oder zur Handwercks- Caste vereducte auch dergleichen
 Dinag ohne Entgelt zu entscheiden / verbunden : Allenfalls aber da die Sache von mehreren
 Nachdencken und Wichtigkeit wäre / dann daß Sie durch ein geringe Handwercks Straffe
 von ungelehr ein- bis Zwen Gülden Rheinisch hieltich zu verbüßen siehet / oder sonstem vorzo-
 gliche Süiten androhet / für sich nicht zu judiciren / sondern / bey der ordentlichsten des Orts
 Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen / hiemit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegen-
 theil der Geßell in allen Stücken wohl und unsäblich sich außgeführt und will / nach vorbe-
 sagter massen erfolgt / beschiedener Aufkündigung / auch allenmahls gepflogener Duldigkeit
 oder dann weiter wandern / so werden Ihm sein eingelegetes Geburts- oder Einkommens- und
 Auslerungs- Urkunden / samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugesellet / son-
 dern es hat Ihm auch das Handwerck desselben letzteren Orts ein neues erhalten / in-
 welcher Gestalt in obbemeldter Form gegen angeführte ältere aber / als welches ad effectum
 zu ertheilen zu ertheilen / auf das necht vorhergehender- ältere aber / als welches ad effectum
 des Fortwanderens schlechterdings für unguiltig / entkräftet und erlösen zu achten ist / und
 nur in so weit dem Geßellen gelassen werden kan / als Er es erwan zu seiner eigenen Nach-
 richt und Begünstigen aufhaben will : eben dazu N. J. ab dato . . . Er ein neues erhalten
 Geßellereit gegeben wird / so sollen die dasige Ober- Meister des Handwercks / auf
 sein Ort keine Arbeit gegeben wird / jedoch kein Meister gewesen / der einen Geßellen gebraucht
 zwar Unfrag gehalten worden / jedoch kein Meister gewesen / der einen Geßellen gebraucht
 hätte und selbiger also weiter wandern müssen : Welcher Geßell dagegen mit dergleichen
 Abschriften des Geburts- und Lehr- R. reis- oder Urkunden / unter dem Handwercks-
 Siegel / und mit vorher beschriebnem Handwercks Attestat / (es w. re. d. n. respectu die-
 ses letzteren / daß Er eines wirtelichen gebort / zufälliger Weis aber darmit / von menslich
 wo eines statfam erwiesen / oder Eidlich beschworen / falls allein die Obrigkeit des Orts
 wo Er diesen Verlust am ersten angezeigt / und in / und in / und in / und in / und in / und in /
 Zusatz erben an die Obrigkeit des Orts / wo das jüngere Attestat ausgefertiget worden / davon
 einmal der Geßelle / dahin Verschuldet hat : nicht versehen ist / demselben soll von keiner
 anderweitige Expedition in betrueten hat : nicht versehen ist / demselben soll von keiner
 Meister / unter was Praetext es auch nur immer seyn möge / bey Ihne das Geßellereit
 gehalten : oder sonsten ein ander Handwercks- Gutacht erwiesen werden : Hiemittel
 dabey nach ergangenen und verkündigtem ihm / welchem üblen Verhaltens wegen / vorstehender müssen
 seine in die Kate gelegte Kundschaft vorbehalten worden / oder noch vorbehalten wird : zu
 schimpfen und aufzutreiben / mit in dadurch an dem Handwercke / daß Ihne die Kunder-
 schaft verläumert hätte / zu rächen / sich unterstände / dergleiche solle nicht allein auf das
 beschriebene insonderheit denen Meistern bey willkürlicher Straffe schuldig obliegende Ver-
 zeige / oder des Orts Obrigkeit / wo Er aufgetrieben / Requisition im ganzen Hiem. Reich
 von jeglicher Obrigkeit / als ein Frevler und Aufwiegler unerschuldet zur Haft gebracht /
 und sein schimpfen und schmähen / jedoch bey versühnend- ernstlicher Bestrafung / mit Vor-
 behalt seiner Ehren zu revociren / und an dem Ort / wo es geschähe / es wissen zu machen /
 angehalten : Sondern auch nach befinden mit Gefängnis / Zucht / Kauf- oder Besühnung- Wort
 Straffe belegt werden / Begehe Er sich aber vielleicht mit der Blucht in Fremde Land /
 und

und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen / ist von dem Zeitigen Magistrat, wo Er aufgetrieben / an Sein Geburts Ort zu schreiben / und bey denen Gerichten daselbst Thume sowohl sein bereits erlangtes Vermögen / als zu hoffen habende Erbschaft zu verkömmern / auch / da Er Absichtlich wäre / und nichts zu verlieden hätte / derselbe auf vorgängigen / an die Landes-Herrschafft erstatteten Bericht für / inam zu erklären / und sein Nahme am Galgen zu köhlen.

III.

Wenn ein Handwerks Gesell sein Handwerk an einem Ort / nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestätigten Handwerks Ordnungen / Satzungen und Gewohnheiten / und zumahlen bey einem ehrlichen / von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernt / sollen dergleichen Handwerks Gesellen / auch anderer Orten / wann schon daselbst ein andere Gebräuche / und Handwerks Ordnungen wären / auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden / allenthalben / und ohne daß man Sie weiter / b'hero hin- und wieder angemerkten Erkühnen nach / auch nur zum geringsten dafür erbt abzutreiben begehret. für redlich und tüchtig passirer: und disfalls kein Unterscheid gemacht werden.

IV.

Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Verordnungen versehen / daß deren Kinder von denen Safften / Meunern / Müllern / Jüngern / Zünfften und Handwerksereit / nicht ausgeschlossen lernen sollen: Als hat es dabey allerdings sein festes bewenden / und sollen verührte Constitutionen, künftig durchgängig genau befolgt: Nicht weniger auf die Kinder derer Landt-Gerichts- und Stabt-Knechten / wie auch derer Gerichts-Höfen / Thurn-Hofs- und Feld-Hütten / Zedden-obern / Nachwachtern / Bettel-Wägern / Safften / Kreyern / Bachtreibern / Schässern / und dergleichen / in Summa keine Profession und Handtierung / darn bloß die Schänder allein bis auf deren Zweyte Generation. in so ferne althens die erstere ein ander ehrliche Lebens Art erwählet: und darauf in denen übrigen wenigst 30. Jahr lang continuiert hätten / ausgenommen / verstanden: und bey denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

V.

Wenn sich ja zutrüge / daß ein Meister / oder Gesell / etwas unredliches / und dem Handt-Werk nachtheilliches begangen zu haben / bezüchtiget würde / soll demnach weder ein Meister den andern / noch ein Gesell den andern / noch ein Meister den Gesellen / noch ein Gesell den Meister / geschweige diese / und jene in der mehreren / und gegen die mehrere Zahl deshalb / es seye mündlich / es seye schriftlich / zu weßeln / zu schmessen / und zu schmählen / viel weniger gar auf- und um zu treiben (: sintemal alles Auf- und Untreiben / außer welches von der Obrigkeit geschicket / schon oben S. 2. scharf verboten / und nochmahls / sonder die geringste Quenahm / hier verboten wird:) sich unterfangen / sondern dem Weg Rechtens und Richterliche Hilfe / oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen / nüßn die Sache bey der Obrigkeit anzeigen / und deren Untersuchung / Erkenntnis und Ausspruch geduldig / und ruhig erwarten / dergestalt / daß bis zur Rechts-kräftigen Decision, kein Meister / und kein Gesell vor gescholten / unredlich / und Handwerks unfähig gehalten werde / sondern die übrige Meister und Gesellen / respective bey- und neben ihm obwar eigenlich zu arbeiten / schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstünde / einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks kindertlich zu fallen / der / und dieselbe seynd als unredlich zu achten / und vermittelst vorläufig- summarischer Obrigkeitlicher Erkenntnis / von der Handwerks- Arbeit provisorie zu suspendiren / also daß / was sie andern / nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Nüchten zugebracht / ihnen wiederfabre / so lange / bis die angezeigte Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörteret / oder die Sache gürtlich begleget worden. Wollen imgleichen ein- oder mehrere Meister / oder Gesellen / diesen und jenen Jungen / aus diesem und jenen Ursachen / sein Handtwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen / und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget / müssen Sie auch disfalls Rede und Antwort geben und Obrigkeitlicher Erkenntnis und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von denen Meistern will man

man übriges ohne dis nicht vernunthen/ das Sie gegen geleistete Bürger/ oder andere Untertanen Pflichten/ wieder Ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erheben solten; Ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straff-Mitteln ee keiner Obrigkeit fehlen würde; Wofern aber/ bisheriger Erfahrung nach/ die Gesellen unter tugends- ungen Prætext sich weiter geüßten liesen/ einen Aufstand zu machen/ folglichs sich zusammen zu routiren/ und entweder Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl bis ihnen in dieht/ und jener vernünftlichen Prævention, oder Beschwerece gefähet werde/ keine Arbeit mehr zu thun/ oder selbst Hauffen- weis auszutretten/ und was dahin einschlaendenden Rebellischen Unmuths mehr wäre/ dergleichen grosse Frevler/ oder Mißverärer/ solten nicht allein/ wie oben s. 2. schon erwehnet/ mit Gefängniß- Zucht- Hauff- Gezwungs- Ban und Galeren- Straffe belegt; Sondern auch nach Beschaffenheit der Umständen/ und hochgehobener Renitentz/ nicht minder würdlich verursachten Unheils- an Leben gefähet werden. Und wann ein jedes Orts/ oder wohl gar diese/ und jene Land: is Obrigkeit/ sie allezeit zu überwaltigen/ wird sie die Benachbarten/ in gleichen die Verhoff- Ausschreib- Reuter/ oder Cröyß- Obristen disfalls bey Zeiten um Hülff anzureuse- ruffen/ sothane Benachbahrte und Cröyß- Ausschreib- Reutern/ oder Cröyß- Obriste ad r wären solche Hülff hinlänglich zu leisten/ auch besonders die ungetreffe Gesellen zur Ferkafft zu bringen/ und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu treiffen/ oder sie wenigstens selbst bedörig zu beschaffen/ vorzumenden. Es soll auch an keinem Ort im Reich/ dahin dergleichen unthätig aufstehende/ oder austretende Handwercks- Puschke Ihre Zuflucht nehmen möchten/ denselben weder in Wirtsh- Häuseren noch sonst in einiger Untersteckh gegeben; Vielweniger ein Aufstandt gefähet; oder sie mit Speiß und Trancd versehen; und nicht allein gegen die Frevlende Handwercks Puschke selbst/ sondern auch gegen die Heeler/ als Mithelffer derer Aufstehigen/ mit obigen Straffen ohnmachtlich verfahren werden.

VI.

Nach demnach der mehrfache Unterschied der Handwercks- Haupt- und Neben- Läden/ grosse Confusiones und Trennung vermichtet/ also das ein Handwerck an einem Ort vordlicher/ als an dem andern seye/ und die Gesellen an sich ziehe/ und wer sich bey solchen Läden nicht einschreiben läßt/ oder al- findet/ für unredlich in Vernung und Meißerlichkeit geachtet/ mithin bald da/ bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle. Als werden alle und jede solche Haupt- Läden/ oder so genante Haupt- Stätten hienit/ und in Krafft dieres g. usz. v. vernichtiget/ aufgehoben/ und abgethan/ auch alle hier und da misbräuchlich aufgebrauchte Provocations auf Handwercks Erläutung aus F. rerer Herren Länden verbotten/ viel- mehr aber denen Länden- Herrschafften überlassen/ in Ihren Länden Zuffrisen und Läden ein- zu richten/ diesen die Gefäße allein vorzuschreiben/ die Wiederwärtige nach Befinden zu straffen/ und die vorkommende Handwercks- Differentien ohne Communication mit anderen Ständen oder Städten (: ausser sie findeten solche für sich nöthig zu seyn:) abzuthun/ und zu verbecheiden/ wozegen kein Strands des andern aufstehende Meißer und Gesellen an- und annehmen/ oder schätzen: Diese aber im gansen Römischen Reich sofort von Jeder- männiglich für Handwercks- ohnfähig und unthätig gehalten werden sollen; Dergleichen nach wieh verordnet/ das in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gütlich/ als di- andere zu achten seye/ folglichs so wenig unter dieu ehemahligen Haupt- Läden/ wann irgend ein einzigem Præextreines des andern Orts Handwerck/ besonders erwan- gar aus versta- denen Territoris vor sich feredere/ oder ob auch schon ein- oder andere Cognition Thun sie willig ansonsten wahrde/ derselben und das Verbrechen Verstraffung im gemaynen sich anmassel/ jedoch denen Fürstlichen/ Fürstlichen und Ständen/ an Ihren dierertall zu erhaltenen Privilegien/ oder sonst in wofhergebrachten Juribus ohnmachtlich. Demnach auch fast nicht ab- zusehen ist/ was die Handwercker von verschiedenen Orten/ ja gar Territoris unter sich zu correspondiren haben/ sondern diese Correspondentz zwischen denen Handwerckern ei- der gänzlich cessiren könte: Wann jedoch ja Fälle sich ereignen/ da das Zuschreiben nitig g. kömnet/ indgen die Brieffe anders nicht/ dann durch jede Orts Obrigkeit nach zuvor erwo- genen ihren Inhalt/ und zu dessen Beweis begesseter Signatur besielet werden/ so daß/ außer dem bey Vermeldung 20. Nithl. Straffe/ weder ein Handwerck an das andere schreibe/ noch ein Handwerck des andern Brieffe annehme eibrechel/ und beantwortete.

Auf ganz keine weise aber dürfen Meister und Gesellen Ihr particulari in Handtwerck / mit ein andernfalls vor die ganze Ihres Orts Lande gehörigen Zunftgeschickten mit in andern correspondiren / zu welchem ende dann der mit dem Bruderschafftis Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Geellen allerdings abzuwehnen / und da Sie ohne die kein Widerschafft ausmachen können ihnen auch kein Siegel zu gestatten: Vielmehr / wo sie sich dessen bisherige angemasset / solches ihnen abzufordern / und in die Aechte-Lade verwarlich bezulegen wäre; Wie dann auch alle Absichtungen derer Meistern und Geellen an die Zunftte anderer Orten / so ohne speciale, und hierzu eigends schriftlich benetandere Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wolten / gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.

VII.

Zugleichen / und wollen man besunden / daß inehrmahten bey dem Aufdingen / und Ledig-Zehlung der Lehr-Jungen / wie auch bey dem Erwerben der Handwercks-Gesellen / als weiche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenke zu frieden: Sondern nach Ihrem gefallen / mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern verordnet seyn wollen / so dann bey der Meistern und Geellen Anlaßs-Geweren / und Bestrafungen / und in andere wege grosse und beschwerliche Übermaß gebraucht werde; Als ja ein eckgleichen Excesse gänzlich abgesehafft seyn / die ohnentbehrlich Aufding / Lehr- und Lehrprecht / nicht innder Meister-Rechts-Kösten aller Orten von der Obrigkeit / so viel möglich auf ein gewisses gesetzet / und zu Jedermans Nachricht publiciret: Sie übertrere / auch auf ein kommende Klagen alles Erstes getrasset werden / der mannsfähige Untert. schiedt hingegen zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handwerckern / zumahl / was dieer bisherige eingebildet / bestre Ebre / und Redlichkeit belanget / Krafft dieses völlig hinwegfallen / auch ein jeder wanderender Geselle zum Geschenke / wo solches hergebracht / an einem Ort mehr nicht / dann höchstens 4 bis 5 gute Groschen / oder 15 bis 20 Kr: Dreibeinig / es seye nun gleich dar / oder statt dessen / an Essen und Trinken auf der Herberg bekommen; hingegen des Bettens für denen Thüren sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Gesell / als deren viele nur des Gesichts halber / von einem Ort zum anderen lauffen / ein angebotene Arbeit anzunehmen / verweigern sollte / wäre Ihm das Geschenk nicht zu halten.

VIII.

Es sollen auch einige Straffen von geschenkt- oder nicht geschenkten Handwercks-Meistern Söhnen und Geellen nicht mehr vorgenommen / gehalten und gebraucht werden / als so weit ihnen dieselbe Krafft erstelten / und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetz / u / secher / je besser / zu rev. direnden Innungs- Brieffen / oder Handwercks-Ordnungen / mit Specification der Fällen und des quanti der Straffen (auch daß gleich wohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerck verordnete darumb wisse;) von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX.

Über das / so gehen die Handwerker manchmal so genau / daß Sie die Lehr-Jungen / denen an Ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunde abgeben / zu dem Geellen-Stand nicht wollen kommen lassen; item haben Sie bey der Ankoschung / allerhand schlechtere / theils lächerliche / theils ärgerliche / und unerbarliche Gebräuche / als hohln / schreiben / pröden / taufen / wie sie es heissen / ungeröthliche Kleider anlegen / auf der Gassen herum führen oder herum schicken und dergleichen; Zugleichen so halten Sie auch auf Ihren Handwercks-Erbsen Cappliche Diedens Art und andere dergleichen angerichtete Din. / so scharff / daß derjenige / welcher etwa in Ablegung / oder Erziehung derselbigen nur ein Wort / oder jota fehlet / sich also baldt einer gewissen Geld- Straffe untergeben: weiter wandere: oder wohl öfters einen ferneren Weg zurück lauffen; und von dem Ort / wo Er bezogen / den Erbs anderit hohlen muß; Weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburts-Brieffen / und anderen Kundtschafftten sich gewisse Formularien / wörtlichen Theils unvernünftige / und überflüssige / Theils denen Rechten / und Reichs Constitutionibus zuwider lauffende Clausulen einkommen / als in specie / daß des jenigen / welcher solchane Kundtschafftten vor zuzeigen hat / Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kircken und

und Straffen geführt worden / und was dergleichen mehr ist / gebrauchen / ja recht gar
 Obrigkeitliche Geburts- und Los- Briefen erfordern. Über dieses sich auch befindet / daß
 die Handwerks- Gesellen gemeinlich des Montags / und sonsten außer den ordentlichen
 Fej- r- Tagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen / welche / und alle andere dergleichen an-
 vernünftige in dieser Ordnung benamset / und unbenamsete Mißbräuche / und Ungehör
 von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft / und denen Handwerkern hierin aus / so
 derlich das denen Handwerks- Jurischen nicht gelübrende Drogen tragen / bey dessen Ver-
 lust / auch anderer schärffen Abndung / in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Ab-
 sonderlich fället nummehro der so genannte Handwerks- Eruss / als bey dem §. 2. verorden-
 Atretat, so ein Jeder wanderender Gesell mitbringen muß / desio unächtiger und desto flüchtiger
 Handwerker daher rührende Unterscheid zwischen Erlässen und Brief- Trägern völlig
 aufgehoben / abgeschafft und verboten. Wann auch ein Gesell / welcher sein Handwerk
 einmahls redlich erlernt / außer demselben auf kurze / oder lange Zeit sein Brod und Fort-
 kommen suchet / und zu dieser und jener Herrschaft übergeben / oder geringen Stand in
 Dienste sich begeben / nach der hand aber keinen erlernten Handwerk eret wieder als Gesell
 wiederum nachgeben: Oder aber Meister werden will / soll ihnen daran / und wann Er
 letzte falls sonsten sein Handwerk redlich erlernt: das Meister- Stüdt besertiget / und sich
 yge Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft / wo Er gedienet / einen beglaubten Abtschied
 aufzuweisen hat / ermettes dienen außer dem Handwerker im mindesten nicht nachzugeben / oder
 hinderlich fällen / jedoch / daß Er währenden Diensten durch anmaßende Fremde Arbeit für
 unprivilegierte Personen denen Meistern des Orts keinen Enttrag tue. Weil ferner theus
 die jüngste / oder zuletzt angenommene Meister von denen älteren mit herum schicken / auf-
 warten / und dergleichen Diensten zu Thor in merck haben / und halt anfanglichen
 Rin von der Arbeit gehindert / und abgehalten werden / ist auch hierauf und daß man solch-
 ehalt junge Meister nicht zu hart bechwere / wie auch auf jenes / wann er schon ordentlich
 eingestümter Meister von einer anderen Herrschaft / und so hinkwieder verlangt würde / und
 denselben / außer der Gebühr des Eingekübens in das Handwerk / wieder auf neue in dem
 Ort / wohin Er berufet / sich einzulassen / zu lassen / zuzulassen / werden wolte / erlichtrader
 Nothdurft nach / von jeder Obrigkeit zusehen / und die Billigkeit zu verfügen.

X.

Insonderheit aber will auch bey etzigen Handwerkern dieser wieder alle Vernunft
 laufende Mißbräuche einreisen / daß die Handwerks- Gesellen / vernünfts eines unter sich
 selbstens anmaßlich haltenden Gerichts / die Meister vorstellen / den selben gebieten / ihnen
 allsechandt ehgerühmte Gesetze vorzuschreiben / und in deren Verweigerung Sie speche-
 straffen / und gar von ihnen aufheben / auch die S- l- len / so nachgehends bey ihnen abbeu-
 aufstreiben und vor unredlich halten: Welche Unordnungen / und Insolentzen hütmt
 allerdings / samt dem jenigen / was bereits oben §. 2. von denen Handwerks- Articulen /
 und Gewohnheiten / so von denen Handwerks- Leuten / Meistern und Gesellen allens
 vor sich ohne Obrigkeitliche Erlaubnis / Approbat- on und Confirmation aufgerichtet / oder
 eingeführt worden / Gesä- mlich entfallen ist / nochmalen gönglich / im endlich
 abgeschafft: Auch unter dieser Verordnung ins besondere die so genannte Weichen-
 Gebräuche: (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht / oder nicht:) begrißen / solgub eines
 mit dem anderen völlig verworffen seyn und bleiben solle. Vielmehr wirden die Obr-
 welche etwan Zeithero so genannte Gesellen- Briefe selbstens ausgehelt / oder contrawirt-
 Selbstes ehngestimmt / wiederum einzuziehen und zu cassiren / oder sie wegzulassen / auf-
 genwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren / sich beseligen. Da auch bey etz
 gen Zänffern und Nemtern die böse Erwoltheit einget haben / und die angehende Meister
 dahin beediget werden wollen / daß sie der Zänffern Heimlichkeiten verfahren in d-
 wandt entdecken sollen / so sendet Sie von solchem Ehr hiermit völlig los zu sprechen und
 ihnen dergleichen get eine Verbindung ins künftige bey scharffer Straffe von Obrigkeit
 wegen nicht mehr nachzugehen.

XI. Dem

XI.

Demnach auch öfters vorkommen / daß bey denen Handwerkeren / insonderheit denen so genannten Beschenkten / zwischen denen unehlich-erzeugten / und ver- oder nach der Priestertlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle / wie auch denen / so von Uns / als Römischen Kaysern / oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret werden / also / das Theils Handwerker / auch diejenige welche auff solche weis legitimirt oder auch von einem andern noch in ledigem Standt geschwächte Weibs-Verjöhnen heirathen / oder mit denen / mit welchen sie sich verunkuscher / zur Straffe copuliret worden / nicht pflizen wollen / so sollen erigetmelter Unterscheid aufgehoben seyn / und die aufjes besagt einen / oder andern weeg legitimirte Manns- oder Weibs-Verjöhnen wegen Zulassung zu denen Handwerkeren einander gleich geachtet / und demenselben nichts mehr in den weeg gelegt werden.

XII.

Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verführtem grossen Schaden und Rin-genugsam bekant ist / daß die selbe zum Theil so wohl wegen Noth und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebrauchlich-kostbahrer- und unnützlicher Meister-Stück / als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehnung und Wählzeiren / so bey Verfertigung und Vortragung der Sachen die Meister-Führer- und Theils Obrigkeitern Selbstn machen und verursachen / in mehr weege beschweret werden; Also solle eines jeden Orts Obrigkeit / die Disposition überlassen werden / nach dero gutbefinden / selbige abzuschaffen / und ins Rünftige von etzlichen unnützlichen Meister-Stück / wo sich selbige befinden / andere mehr nützliche zu verordnen / auch auf solche / und nicht denen Handwerkeren selbstn beliebe / und gewisse Stück die Meisterschafft zu ertheilen / so dann insgleichen von besagten Obrigkeitern vorherührte unnöthige Unkosten und Excesse / durch schleunige und beschlähme ponal-Verordnungen moderirt / verändert / und nach Billigkeit eingerichtet / auch dorein das Handwerck solch-gemachtes neue Meister-Stück und des willen / daß es denen vor diesem üblich gewest / wiewohl / unnützlichen Meister-Stücken nicht gleich ist / verworffen / wolte als dann von Unbts- wegen vorgeiffen / und derjenige / so es gefertiget / nichts desto weniger zu der Meisterschafft / wann Er in andere weege darzu tüchtig erfunden worden / gelassen werden. Da aber auch sonstn zwischen denen Meistereen / und denen jenigen / welche ein Meister-Stück verfertigt / Streit und Irung vorkiele / ob solches recht und gut gemacht seye / sichet zu der Obrigkeit Willkühr / dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts ohne interessiren Handwercks Censur / jedoch mit möglicher Einkerbungt daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläufigkeiten zu untergeben / oder in andere kürzere und bequemere weege / mit Zuziehung dieser Handwerckers-Arbeit / wovon die Frage satzant verständig-Verjöhnen zu entscheiden. übrigens solle derjenige / welcher an einem Ort das Meister-Stück schon gemacht / und Meister worden / auch dalsals glaubwürdig anzulegen hat / wann Er sich an einem anderen Ort setzen will / daselbst ohne nachung eines neuen Meister-Stücks (es wäre dann / daß des Orts Obrigkeit / aus erheblichen Ursachen / ein anderes notwendig befunde) gleichfals passiret werden.

XIII.

Befinde sich über obiges / daß hin- und wieder auch folgende Unordnung / mit Mißbräuche eingeshlichen / als:

I mo.

Daß die Rot- und Welschgärber an Theils Orten / wegen Verarbeitung der Hundts-Haut / auch sonstn unter sich habender unnöthiger Irungen / einander aufschreiben / und diejenige / so dergleichen nicht verarbeiten / die andere für unnützlich halten / daher auch haben wollen / daß die Handwercks-Pursch / welche an dergleichen Orten gearbeitet / von denen anderen sich abstraffen lassen sollen. Gleiches gestalt / da ein Handwerker einen Hundts- oder Rag-rott wiffet / oder schläget / oder erträncket / ja nur ein Has anläubret / und dergleichen doreffen / solche Handwerker mit Streckung des Meßers / und in mehr andere weege zu beschimpffen / und dergestalt dahin zu nöthigen / daß sie sich mit einem Stück-Geldt geeget

Ihnen abfinden müssen / noch feurer unter dem falschen Wahn darans stehender / jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit / selbst denen jenen / welche differs auch wohl bloß unwissende / und unversehens mit Abdeckern geratheten / gefahren / oder gegangem oder derselben einen / oder Ihre Weib und Kinder zu Grabe tragen / essen / oder von dergleichen Begleitung gewesen / oder die aus offenbaren / und von denen Gerichten dafür erkanteten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden / aufheben / und zu Grabe tragen; item zu Kriegs- und Pest-zeiten / in Einmangung eines Abdeckers / oder sonst in der großen Nothe- Sünden das gefallene Weib aus denen Ställen schaffen und vergraben; item Tuchmacher / so Hauff- Woll verarbeiten / ja ditzes gar noch aller dieser Leute Kindern / von denen Handwerker der gößl. Stric und Verdruß erzeugt worden.

II. d.

Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben / daß / was ein Meister angefangen / der andere nicht ausmachen solle / und insonderheit die Haaber / oder Wand- Biergie Dilektat machen / das Handt auflösen / oder die Cur eines vermundeten / so ein anderer angefangen / aufbegehren des Beschädigten zu übernehmen / und solche zu vollenden / oder aber / daß denen Barbieren und Haabern Verwundt geachtet werden wolle / wenn Sie die Maleficanten / so außder Tortur gewesen / in die Cur nehmen / auch Theils Jähnte / wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens / dem Sehn in Fortsetzung des Handwercks / und hundertlich fallen wollen; Gleichgehalt / wann man von einem Meister aushebet / und einen andern gebrauchen will / ob auch jener bereits bezahlet wäre / dieß sich der Arbeit verweigert / so dann / was ein Meister / als Schloßer / Schmied / und dergleichen vorerzögter / oder sonst gemacht / erkauft wird / andere nicht anschlagen / noch in andere wege Ihre Arbeit daran legen wollen.

III. d.

Erschwebte Handwerker zu zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preyses Ihre Arbeit dergestalt veräußern und vergleichen / daß unter Ihnen keiner solche geringer verkaufen; oder umb keinen geringeren Taglohn arbeiten solle / oder wenigstens zwar dem andern in vorsehender Absicht / wie theuer Er seine Waare gehalten zu wissen thut / und also der Käufer / oder derjenige / so umb den Taglohn arbeiten laßt / selbst ihres Gefallens bezahlen müssen.

IV. d.

Ein Handwerker / so wegen Ihne vergemeßenen Verreckens zu gefänglicher Verhaft / und inquisition kommen / seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur / oder andere rechtliche Wege angeführet / und darüber Ehrigentlich abolviret worden / nicht gebuldet werde.

V. d.

Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet / und nachgehends dessen Abolitionem erlanget / dann auch / wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen / und von Ihne / nach ausgestandener Obrigkeitlichen Strafe / und allensals ehrlitene Restitutione fama, wieder angenommen wird / oder aber auch wegen eines oder andern ein bloßer Verdacht mit unerkauft / darentwegen sothane entweder niemals ehmäßig gewesene / oder doch mindstens rehabilitirte Frauen / ja was noch unerkantlich / ganze Sünften für unredlich gehalten werden wollen / die Sünden nicht / auch aufsuchen / ein ander untreiben / und abstraffen.

VI. d.

Wan etlicher Orten keinen zur Weisheit ostten anlassen will / wan Er sich abermals in verweirathen Standt befindet / an Theils Orten aber ein unverweirathen Geiß / wann Er zum Meister angenommen ist / das Handwert ebender / und anderer nöthlich nicht treiben / noch den Laden eröffnen darf / er un / dann / und zu er un / auch in er verathen.

E.

VII. d.

VII^{mo}.

In manchen Orten der Mißbrauch ist / daß kein junger Meister / ob Er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert / gleichwohl das Handwerck nicht treiben darf / bis Er gewisse Jahre an dem Ort gewohnt und die so genannte Bunderst acht Jahre besucht / oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingelassen: Da entgegen denen Meisters Söhnen des Orts / wie auch denen Jungen / so Meiners Wittib / oder Tochter heirathen / verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-Jahren / dann auch bey dem Meister-Stück zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuthen beladenen gemeinen Wesens zugestanden / und nachgesehen werden will: Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr / dann die einmahl eingeführte und recipirte Zahl derer Meistern geduldet: oder kennen, ob wohl vorzüglichen / fleißigen und geschickten / auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenen Meister mehrere Gesellen / dann Seine Mit-Meister / zu halten / gestattet werden will.

VIII^{vo}.

Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich / bey denen Papiernmacher Handwerck / die Mißbräuche und insolentien vor / daß / wann die Hohe Obrkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiernmachern eine Freyheit gibt / daß in gewissem Bezirck ihre Landen und Gebiets Fremden Papiernmachern / die zumpen zuwahlen / nicht sollen gestattet werden: Die andere einen solchen Meister / welcher diese Freyheit erlangt hat / oder demjenigen welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat / nach Abgang der Pacht-Jahren übererbet / vor unredlich halten / die Gesellen dasebst nicht arbeiten / noch die Jungen / so alda gelernt / passieren lassen wollen / so dann / daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maas geben / wie sie selbige ipesen und sonst tractiren sollen / imgleichen / daß Sie in Ihrem Sachen keine Obrigkeitliche Erkantnis noch Arctelar, als von Ihrem Handwerck zulassen wollen / nicht weniger die Gesellen / bey Meistern / so sich nicht des Blätens mit dem Stein / sondern des Hammer schläg gebrauchen / nicht arbeiten / sondern Sie verwehlich halten wollen: Wann nun aber die Erfahrung bezuget / was für große Ungelegenheiten und Schwierigkeiten durch solche und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche / Unordnungen und Mißwillen / durch das ganze S. R. Reich verurfacht werden: So sollen auch Selbige und alle andere bey denen Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellt: Wieder die Ubertreiter nach Anlesung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst wirklich verfahren werden / auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigt und schleunigt einander die Hand bithen / und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keineswegs hegen / vielweniger befördern / wohl aber / nach Beschaffenheit des Mißwillens und der Ubertrennung / dieselbe ernstlich abstraffen / und benebens insonderheit dahin sehen / damit die gute Künstler und Handwerker / wie auch die Jüngere Meister ins gemein nicht dergestalten / wie an diesen Orten im Brauch ist / mit denen Zunft- und Aufnahme Köffen / Jünmags Geldern und dergleichen übernommen: Folglich an Ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben / sich ein- und anderen Orts niederzulassen / auch dadurch die Orte Selbsten mit Kunstreichen und geschickten Leuthen sich zu versehen / denen Commercien zu mercklichen Schaden und Abbruch gehindert werden: Jünmassen einem jeden Standt ohne das ohnbenommen bleibt / mit einem oder anderen guten Arbeiter und Künstler / nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren / und denselben auch wider der Zunft Willen / noch viel mehr aber denen Orten / wo so viel Meister / die eine Zunft machen können / mehr wärs / anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

XIV.

Und ob man zwar aus diesem / wie auch / was oben gegen die muthwillig ausgebreitete Handwercks-Bursch / und derselben ohnvernünftiges Anstreiben / schänden / und schmähen / als die wahre Quelle alles bey denen Handwerkerinn eingedrungenen Grundt / verderblichen Unwesens wohl bedächtlich verordnet worden / sich billig versehen / es werden Meister

Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten für ohn eines mehr süßam und ruhigen Wandels befehlen und Ihrer vorgehenden Landes-Obrigkeit den gezeigenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl ohn unangenehmlich nöthig seyn mit Handansetzung der bisherigen Langmuß / Meiser und Gesellen / den rechten Ernst zu zeigen / also und dergestalt / daß / wo Sie diesem allen ohnangehen / nichts schonwenger in ihrem bisherigen Muthwillen / Bosheit / und Halsstarrigkeit verharren / und sich also Zügel-los anzustreuen / fortfahren solten / Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften / nach dem Bescheid anderer Reich / und damit daß Publicum / durch dergleichen freventliche privats-Händel / in Zukunft nicht ferner gehemmet / und belästiget werde / alle Zünften insgesamt / und überhant völlig aufzuheben / und abzuschaffen. Darnit auch denen vorigen sowohl / als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen / oder vor jedem Orts Herrschafft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen sichenden Satzungen und Articulen / laut Ihres klaren Inhalts gehorsams nachgelebet / und auf keinerlei Weis und Wege einig Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverschämtheit vorgeführt werden mögen; So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publicirt / und läßlich vorgelesen / sondern auch auf einer jeden Zunft-Stube / oder so genannten Herbergen / damit sie jederman lesen könne / öffentlich angehängen: Insbesondere aber denen Lehr-Jungen bey Ihrer Postpredmung deutlich vorgehalten / und Sie darüber zu deren künftigen Zerstaltung ins Gedächtnis genommen werden.

XV.

Schließlichen / und zu desto mehrer Conformität und fleißiger Manutentz aller in dieser Verneueren und Verbesseren Ordnung mit alteren verbero reichlich erzeugter Puncten und Articulen / träre mit denen Venachbarten gute Correspondenz zu halten / und Eeltige von denen angrenzenden Erctzen oder Ständen zu erheben / daß Sie in solcher hochst nöthigen und erneuerten Policy, und heilsamen Ordnung mit beyzutreten / auch / ebenmäßig darob zu halten / sich mochten gefallen lassen;

Nachdem auch sonst ins gemein vielfältige Klagen vorkommen / was massen nicht allein die Handwerker / so nicht um den täglichen Lohn arbeiten / sondern Ihre Arbeit überhant anstalten / die Leuthe nach Ihrem Geallen mit der Schöpfung Ihrer Arbeit übernehmen / sondern auch Jedermanniglich durch des Gesunds / und der Landwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird; Also soll nicht nur ein Erctz-Stand mit dem andern / sondern auch ein jeder Erctz mit einem und andern Venachbarten Erctz zu correspondiren / und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Besindt-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und Jede vortehende Puncten und Articulen / dieser verneueren und verbesserten Ordnung / welche zu Ansuchen und Erctzen gemeins Nutzens / mit Macht / Wissen und Willen deren Churfürsten / Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs fürgenommen / gebessert und ausgerichtet seyndt / Wir solche auch Enadigst gut geheßen haben;

Also ist hierauff durch einen Jeden Standt des Reichs / was Würden oder Wesens der wäre / in seinen Gebietten / durch dessen Statthaltere / Büchtmere / Richter-Leuthe / Pfegere und alle seine Bediente und Untertanen / mit aller Macht und Strenge / sonderlich gegen die Ubertreter dieses Unfers Kayserlichen Erbets und Verbots zu halten / und Eeltige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten ge-
wöhnlicher massen ohne Verzögerung zu verkündigen und jedermänniglich bekannt zu
machen.

Das ist Unser Wille und ernstliche Meinung / zu Urkund dieses Briefs / bestie-
gelt mit Unserm Kayserlichen Inseigel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den Sechszehenden Augusti, Anno Siebenzehnen Hundert Ein und Dreissig; Unserer Reichs des
Römlich- und Böhmischen aber in Eur und zwangsigsten.

Carl.



Ve. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Majest.
proprium

E. Freyh. v. Glandorff.

[Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.]



Und Wir dann allem dem / so in obstehendem vermittelst eines allgemeinen Reichs-
Schlusses zu Stande gebrachten Kayserlichen Patent enthalten ist / auch in Unersch-
lichen zum Teutschen Reich gehörenden Provinzien und Landen von männiglich / den es
angehet / niemand ausgehlossen / bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade und nach-
drücklicher Straffe / genau nachgelebet / mithin selbiges überall zur Execution gebracht
wissen wollen: Als haben Wir es gewöhnlicher Maßen zu publiciren und zu jedermans
Wissenschafft zu bringen allergnädigst verordnet.

Wir gebieten und befehlen auch allen unseren Regierungen / St.eges- und Domai-
nen-Cammern / Commissariis locorum und Magistraten der Städte in unsern Pro-
vinzien und Landen des Heil. Röhm. Reichs / hiermit so gnädigst als einseitig / darüber mit
allem Ernst und Nachdruck zu halten / und im geringsten keine Contraventiones taggen
zu verstellen / als weshalb auch die Fscale , nicht minder die Ewercks-Verseger jeden
Orts vigiliren / und die Contravenienten den Magistraten oder Cammern sofort zur
Beiraffung anzeigen müssen. Es soll auch dieses Patent alle Jahr einmal den verjau-
lerten Handwercks-Innungen und Zünften von ihren Ewercks-Verseger verlesen/
und insonderheit den Lehr-Jungen bey ihrer Expiration öffentlich verget allen werden / wo-
bey sie durch einen Handschlag angeloben müssen / daß sie allem dem / was darin enthalten
ist / gehorsamlich nachleben wollen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent hoch freygeheilig untersetzt / eben / und mit Un-
serm Königlichem Inseigel betrueten lassen. So geschehen und geteuen zu Weim. den 6.
Augusti 1732.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Cern. H. D. v. Dierck. J. W. v. Tschafn. J. W. v. Happe.

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Dr. Buchlein

Handwritten signature or initials, possibly "K. J. G."



Handwritten signature or initials, possibly "N. J. G."

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a library stamp.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

PATENT,

Wegen

Abstellung

Ser

Bedürfnisse

Beiden

Arbeiten.

den 16. Augusti 1731.

den 6. Augusti 1732.

.....
cobde Vries, Königl. Preussis. Hoff-Buchdrucker.

